

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 25.05.2006

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Geldschenkungen führt oftmals zum Steuervorteil

Recht: Bundesfinanzhof akzeptiert Drittaufwand bei Hausreparaturen als Werbungskosten

Ende vorigen Jahres entschieden die Richter des obersten deutschen Finanzgerichtes, dass Reparaturkosten am Hause des Sohnes auch dann bei ihm steuerlich abzugsfähig sein können, wenn nicht er, sondern der Vater die Kosten bezahlt hat. Im Urteilsfall hatte der Vater die Renovierungsarbeiten am Haus des Sohnes organisiert und auch bezahlt.

Finanzamt lehnt Werbungskostenabzug ab

Weil es sich nach Auffassung der Steuerbehörde und der Vorinstanz nicht nur um einen abgekürzten Zahlungsweg handelt, lehnten sie den steuerlichen Abzug beim Sohn ab. Die Revision gegen diese ablehnende Haltung beim Bundesfinanzhof aber hatte Erfolg. Nach Meinung der Bundesrichter können Werbungskosten auch dann berücksichtigt werden, wenn ein Dritter im Interesse des Vermieters Verträge abschließt und die auf ihn lautenden Rechnungen bezahlt. Das Gericht vertrat dabei weiter die Auffassung, dass die Mittelherkunft steuerlich nicht bedeutsam ist, weil ja Aufwendungen grundsätzlich immer auch dann uneingeschränkt abziehbar sind, wenn der Betrag vorher geschenkt wurde.

Geldschenkungen an den Sohn

Das oberste Gericht hielt es auch für unbeachtlich, ob es sich bei diesem Vertragsverhältnis um ein Bargeschäft des täglichen Lebens handeln würde. Maßgeblich war für die Richter alleine, dass der Vater im Interesse des Sohnes die Handwerker beauftragt hat. Weil er seine Zahlungen vom Sohn nicht zurückgefordert hat, nahm das Gericht konsequenterweise eine Geldschenkungen an den Sohn an, die unter Umständen Schenkungsteuer bei größeren Beträgen auslösen kann. Somit ist ein solcher Aufwand folgerichtig beim Sohn als Werbungskosten abzugsfähig. Weil bisher in der Praxis die Finanzämter einen Werbungskostenabzug versagten, werden viele steuerzahlende Hausbesitzer aus diesem Urteil Honig saugen können.

Der Bundesfinanzhof betonte in dieser Entscheidung aber auch, dass in einem solchen Fall ein Werbungskostenabzug von Zinsen weder beim Vater noch beim Sohn möglich ist, wenn der Vater für Finanzierungszwecke von Hauskosten ein Darlehen aufgenommen hat.

(AZ.: BFH 15.11.2005, IX R 25/03, DB 2006, 22)

Stand Mai/ 2006

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner